

# **Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen (ErprG PfV) vom 27. November 2024**

**Vom 27. November 2024**

(KABl. 2024 I Nr. 76 S. 141)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung<sup>1</sup> mit der für Änderungen der Kirchenordnung (KO) vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Erprobungsgesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Teilnahme an der Erprobung**

<sup>1</sup>An der Erprobung zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen nimmt die Landeskirche teil. <sup>2</sup>Alle Kirchenkreise, die sich bei der Kirchenleitung zur Erprobung anmelden, nehmen mit ihren Kirchengemeinden und Verbänden an dieser Erprobung teil.

## **Artikel 2**

### **Erprobungsregelung**

(1) <sup>1</sup>Über die Errichtung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen beschließt die Kirchenleitung. <sup>2</sup>Die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören. <sup>3</sup>Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden.

(1a) <sup>1</sup>Über die Errichtung und Aufhebung von pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorstände. <sup>2</sup>Die Kirchenleitung entscheidet auch über Format und Verteilung der Pfarrstellen der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden. <sup>3</sup>Jede Kirchengemeinde muss mindestens eine Pfarrstelle haben; dabei genügt eine gemeinsame Pfarrstelle.

<sup>4</sup>Innerhalb der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden können die Presbyterien die Pfarrversorgung (Dienstumfang und Aufgabeninhalt) nach Anhörung der Pfarrpersonen durch Aufträge ausgestalten. <sup>5</sup>Pfarrpersonen, die einen eigenen Auftrag in einer pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinde ohne dortige Pfarrstelle haben, sind in dem jeweiligen Presbyterium von Amts wegen Mitglied stellvertretend für Pfarrstelleninhabende; sie können beratend teilnehmen und üben Stimmrecht nur im Vertretungsfall aus.

(2) Die Kirchenleitung kann nach Anhörung aller Beteiligten feststellen, dass in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

---

<sup>1</sup> Nr. 1.

(3) Auf Pfarrstellen eines Verbandes, eines Kirchenkreises und der Landeskirche finden die Absätze 1, 1a und 2 entsprechende Anwendung.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Abweichung von der KO**

- (1) Dieses Erprobungsgesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2032.
- (2) Dieses Erprobungsgesetz weicht von Artikel 12 KO<sup>1</sup> ab.

---

<sup>1</sup> Nr. 1.